

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Hauenstein
vom 16. Dezember 2011

Der Verbandsgemeinderat Hauenstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Hauenstein unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Hauenstein Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Hauenstein zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Hauenstein zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport
- c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrzeuge, Geräte und Bekleidung: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

(6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Hauenstein in Rechnung gestellte Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. zu ersetzen.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Hauenstein ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Hauenstein nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Hauenstein über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 18.12.1996 einschl. der späteren Satzungsänderungen außer Kraft.

Hauenstein, den 16.12.2011
Lauth, Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Hauenstein
vom 16.12.2011

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzüglich eines Zuschlags von 80 %.

2. Für Sicherheitswachen/Brandwachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 8,50 EUR je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden.

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen und Geräten)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 8	100,00 EUR
	LF 16/25	130,00 EUR
1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 16	116,00 EUR
	TLF 24/50	165,00 EUR
	HLF 10/10	126,00 EUR
	LF 8, MLF (LF 1)	100,00 EUR

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter	DL 16/4	120,00 EUR
2.2 Ölwehrfahrzeug (Anhänger)		40,00 EUR
2.3 Rüstwagen	RW 1	110,00 EUR
2.4 Schlauchwagen (Anhänger)		30,00 EUR
2.5 Gerätewagen techn.Hilfe		96,00 EUR

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Anhängleiter	AL	35,00 EUR
3.2 MTF mit Laderaum		35,00 EUR
3.3 Mannschaftswagen	MTW	40,00 EUR
3.4 Einsatzleitfahrzeug	ELW	65,00 EUR
3.5 Tragkraftspritzenfahrzeug-W	TSF-W	90,00 EUR
3.6 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	69,00 EUR
3.7 Komandowagen	KDOW	45,00 EUR
3.8 Mehrzweckfahrzeug	MZF 2	70,00 EUR
3.9 Mehrzweckfahrzeug	MZF 3	90,00 EUR

4. Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1 Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern je Scheinwerfer einzeln	8,00 EUR 2,60 EUR
4.2 Be- und Entlüftungsgeräte	30,00 EUR
4.3 Feuerlöscher je Tag	6,00 EUR
4.4 Motorsäge	12,50 EUR
4.5 Notstromaggregat bis einschl. 10 KVA	20,00 EUR
4.6. Ölauffangbehälter bis 10 cbm	6,00 EUR
4.7 Schlauchmaterial Druckschlauch je Tag	6,00 EUR 6,00 EUR
4.8 Strahlrohr B/C für 1 Tag jeder weitere Tag	6,00 EUR 6,00 EUR
4.10 Tauchpumpe	15,00 EUR
4.11 Tragkraftspritze bis 400 l über 400 l	8,00 EUR 16,00 EUR

Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet. Reparaturen werden nach Arbeitsaufwand und Zeit berechnet zusätzlich Ersatzteilkosten.

III. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Atenschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der Atemschutzwerkstatt des Landkreises Südwestpfalz berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigung- und Wartungsaufwand berechnet.

IV. Arbeiten an fremdem Gerät

1. Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehren pro Liter für sonstige (private) pro Liter	1,50 EUR 2,00 EUR
2. Einbinden von Schlauchkupplungen 2.1 Druckschläuche 2.2 C-Druckschläuche 2.3 D-Druckschläuche, je Stück	3,00 EUR 2,50 EUR 2,00 EUR
3. Schläuche waschen, trocknen, prüfen je Stück	4,00 EUR
4. Vulkanisieren von Schläuchen je Flickstelle	3,00 EUR

V. Gebühren für besondere Leistungen

Der Verbrauch von Ölbindemittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstige Chemikalien sowie von Ölbindemitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.